

Stellungnahme

zur Novellierung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG)

Die Arbeiterkammer unterstützt grundsätzlich die Weiterentwicklung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) mit dem Ziel der weiteren Stärkung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Dabei hat aus Sicht der Arbeiterkammer die Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (PersV BremWoBeG) eine zentrale Bedeutung für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung. Gute Beschäftigungsbedingungen sind der entscheidende Baustein, um das Personal in der Pflege zu halten, den steigenden Bedarf nach Fachkräften decken und eine hochwertige Pflege gewährleisten zu können.

§ 11

Die Arbeiterkammer begrüßt die Erhöhung der Transparenz zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer durch die Veröffentlichung wesentlicher Ergebnisse der Ergebnisberichte. Darin enthaltene Informationen über die personelle Ausstattung liefern einen guten Anhaltspunkt zur Einschätzung der Pflegequalität in der jeweiligen Einrichtung.

Der Ergebnisbericht soll laut Satz 4 des Absatzes 2 dem Leistungsanbieter, der Interessenvertretung nach § 13, der zuständigen Pflegekasse und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitgeteilt werden. Die Arbeiterkammer Bremen erachtet es als sinnvoll, den Bericht auch den betrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitzuteilen und dies ins Gesetz aufzunehmen.

Die Veröffentlichung im Internet wird bisher nur in den Erläuterungen der Synopse ausgeführt. Die Konkretisierung im Gesetzestext wäre denkbar.

Zuletzt gibt die die Arbeiterkammer zu Bedenken, dass sich aus de, aus Absatz 1 hervorgehenden Beratungsauftrag ein Widerspruch zur Aufsichtspflicht der WBA ergeben könnte und bei knappen personellen Ressourcen der Behörde ihrer Kontrollfunktion Vorrang gegeben werden sollte.

§ 12 Absatz 1

Zum Schutz vor Gewalterfahrungen in der Pflege ist die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in der Gewaltprävention sinnvoll und richtig.

§ 14 Absatz 2

Die Aufnahme von Anforderungen zum Einsatz temporärer Kräfte, insbesondere von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern, in den Regelungsbereich der BremWoBeGPersV hält die Arbeiterkammer für eine sinnvolle Ergänzung. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass der Einsatz von Leiharbeit nur im Rahmen unvorhersehbar hoher Arbeitsvolumina vorgesehen ist. Der Einsatz von Leiharbeit im Regelbetrieb ist unserer Ansicht nach ein Indikator dafür, dass die Arbeitsbedingungen in der Pflege vielerorts mangelhaft sind. Auf deren Verbesserung und damit auf die Reduzierung des Einsatzes von Leiharbeit sollte hingewirkt werden.

Grundsätzlich ist darüber hinaus anzumerken, dass ein Personalaufwuchs im Sinne der Pflegepersonalbemessung für die stationäre Altenpflege nicht ohne deutlich verbesserte Arbeitsbedingungen realisierbar sein wird, wie die Pflegepotenzialstudien „Ich pflege wieder, wenn ...“ der Arbeiterkammer Bremen gezeigt haben. Ebenfalls hat die vom iaw erstellte und von der Arbeiterkammer in Auftrag gegebene Studie zur Situation von Assistenz- und Hilfskräften in der stationären Langzeitpflege gezeigt, dass aktuell in Bremen nur jede fünfte Assistenz-/Hilfskraft über eine Qualifikation entsprechend des Qualifikationsniveau QN3 verfügt. Das Gesundheitsberufe-Monitoring des Landes Bremen zeigt, dass die Ausbildungszahlen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz sowie Altenpflegehilfe/-assistenz mehr als verdoppelt werden müssten, nur um den Versorgungsgrad von 2019 aufrechtzuerhalten. Die berufsbegleitende Qualifizierung von Hilfskräften von QN1 oder QN2 auf QN3 erscheint hier aufgrund der Vorerfahrungen aussichtsreich.

Grundsätzlich ist bei der Qualifizierung auf das Niveau QN3 nach Ansicht der Arbeiterkammer Bremen eine zweijährige Ausbildung sowie eine bundesweit einheitliche Regelung vorzuziehen (vgl. hierzu die Stellungnahme der Arbeiterkammer Bremen zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe, Juni 2022).

§ 28

Die Arbeiterkammer hält die in Absatz 1 vorgesehenen jährlichen regelmäßigen sowie ergänzende anlassbezogene Prüfungen für sinnvoll. Auch die in Absatz 2 zusätzlich hervorgehobene Prüfung der personellen Ausstattung ist zu begrüßen. Allerdings hat der Evaluationsbericht zum BremWoBeG und zur BremWoBeGPersV der Universität Bremen deutlich gemacht, dass die regelmäßige sowie anlassbezogene Prüfungen in der Praxis aufgrund von Personalmangel in der zuständigen Behörde der Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) nicht wie vorgesehen stattfinden und die Anzahl der

Regelprüfungen seit 2012 kontinuierlich gesunken ist. Die Umkehr dieses Trends im Jahr 2021 ist erfreulich, sie ist jedoch auch auf eine Reduktion der Prüfinhalte zurückzuführen. Die Prüfpraxis der WBA muss weiter gestärkt und auf einen Personalaufwuchs in der WBA hingewirkt werden.

Die Möglichkeit der Verschiebung der jährlichen Prüfung um zwei Jahre, wenn keine erheblichen Mängel und eine Prüfung durch den MD oder die PKV vorliegt führt dazu, dass eine Einrichtung bis zu drei Jahre nicht von der WBA überwacht wird. Dieser Zeitraum ist nach Ansicht der Arbeitnehmerkammer zu lang und sollte auf zwei Jahre verkürzt werden. Auch wenn die verschiedenen Prüfinstitutionen ähnliche Aufträge verfolgen, so sind sie nicht deckungsgleich und sie handeln im Sinne unterschiedlicher Interessengruppen. Darüber hinaus müssen die Prüfinstitutionen berechtigt sein, Prüfergebnisse auszutauschen.

Insbesondere vor dem Hintergrund steigender Zahlen Pflegebedürftiger, eines sich verschärfenden Personalmangels in der Langzeitpflege sowie steigender Anforderungen an die Personalausstattung im Rahmen der Einführung der Personalbemessung PeBeM in der stationären Langzeitpflege ist bedauerlicherweise von einem zunehmenden Prüfbedarf auszugehen. Daher möchte die Arbeitnehmerkammer Bremen an dieser Stelle nochmals die Notwendigkeit eines deutlichen Stellenaufwuchses zur Sicherung ausreichender Personalausstattung in der WBA und zur Vermeidung unzureichender Pflegequalität und Pflegefehlern betonen.

September 2022

Dr. Jennie Auffenberg
Referentin für Gesundheits- und Pflegepolitik
auffenberg@arbeitnehmerkammer.de
